

Satzung

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Unterfränkischer Bienenzuchtverein Würzburg e.V.“ (im Folgenden mit Verein bezeichnet).
2. Der Verein ist dem Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI) angeschlossen.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist es, im Unterfränkischen Raum
 - 1.1 insbesondere in der Stadt Würzburg und im Landkreis Würzburg, eine sach- und zeitgemäße Zucht und Haltung der Honigbiene zu erhalten, zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.
 - 1.2 die weiteren Bestäuberinsektenarten (Wildbienen, Hummeln, Wespen, Hornissen etc.) in der Region zu erhalten und zu mehren.
2. Dieser Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Zielsetzungen verwirklicht werden:
 - 2.1. Fachliche Beratung und Unterstützung der Imkerinnen und Imker bei der Zucht, Haltung und Pflege der Honigbiene
 - 2.2. Förderung von Neuimkerinnen und Neuimkern
 - 2.3. Fachliche Schulung und Weiterbildung der Mitglieder
 - 2.4. Information der Mitglieder über einschlägige gesetzliche Regelungen und Änderungen
 - 2.5. Förderung des Kontakts der Imker untereinander durch Veranstaltungen, Informationsaustausch und gesellige Treffen
 - 2.6. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht
 - 2.7. Verhütung und Behandlung von Bienenkrankheiten
 - 2.8. Mitwirkung bei der Umsetzung behördlich angeordneter Maßnahmen
 - 2.9. Vertretung der Belange der Bienenzucht und der Imkerei gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen sowie in der Öffentlichkeit, in Absprache mit dem Kreis- bzw. Bezirksimkerverband
 - 2.10. Förderung der Verbreitung eines vielfältigen Trachtangebots
 - 2.11. Mitwirkung in Naturschutz und in der Landschaftspflege zur Erhaltung und Förderung eines funktionsfähigen ländlichen Raums

Unterfränkischer Bienenzuchtverein Würzburg e.V.

3. Der Verein fördert und unterstützt die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Der Verein ist politisch neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Spender, verwendet werden (§ 13 Ziffer 4).
4. Alle dem Verein zufließenden Mittel werden gemäß den Entscheidungen der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Vorstand verwendet.
5. Es darf kein Vereinsmitglied oder ein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Unterfränkischen Bienenzuchtvereins Würzburg e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein kann im steuerlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist offen für alle Menschen, die aktiv in der Haltung, Pflege und Zucht der Honigbiene tätig sind oder die Zielsetzungen und Aufgabenstellungen des Vereins fördern wollen, unabhängig von Abstammung, Religion und Geschlecht.
2. Der Verein kann Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder (siehe § 7) haben.
3. Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen), vorausgesetzt, die Person ist aktiv in der Haltung, Pflege und Zucht der Honigbiene tätig.
4. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Vereinigung werden, vorausgesetzt, sie stehen den Zielsetzungen und Aufgabenstellungen des Vereins nahe. Ein Stimmrecht steht Fördermitgliedern nicht zu. Sie können jedoch beratend tätig sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Benutzung des jeweils gültigen Beitrittsformulars an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen (ab Zustellungsdatum des Ablehnungsbescheids) eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig und nicht anfechtbar.
4. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

5. Für juristische Personen und Personengesellschaften kann die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festsetzen. Bei juristischen Personen soll sich deren jährlicher Mitgliedsbeitrag auch an der finanziellen Leistungsfähigkeit oder der Zahl der Mitglieder dieser Vereinigungen orientieren.
6. Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um die Zielsetzungen und Aufgabenstellungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die ernannten Ehrenmitglieder können gemäß § 3 der Satzung auch dem LVBI zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nach Beantragung durch den Vereinsvorstand vorgeschlagen werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsbefreit, ehemalige Vollmitglieder sind weiterhin stimmberechtigt.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch Kündigung
Diese ist zum Ende eines Geschäftsjahrs (§ 2) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- b) durch Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
Die Mitgliedschaft endet mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung. Gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz durch den Verein.
- c) durch Tod oder Auflösung
Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen sowie Vereinigungen durch deren Auflösung.
- d) durch Auflösung des Vereins
Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe § 17).
- e) durch Ausschluss
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, anzugeben. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Ausschluss kann auch auf Zeit erfolgen.
Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, in schriftlicher Form Anträge an den Vorstand zu richten.
3. Jedes Mitglied hat die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied ist an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
5. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung damit dieser die festgesetzten Beiträge und ggf. sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie zum Beispiel für Versicherungen und Verbandszeitschriften, termingerecht einziehen kann.
6. Jedes Vollmitglied (siehe § 5) hat Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Jedes Vollmitglied (siehe § 5) ist verpflichtet, seine Bienenzucht/Bienenhaltung ordnungsgemäß zu versehen.
8. Jedes Vollmitglied (siehe § 5) hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (siehe § 11)
2. Der Vorstand (siehe § 14)
3. Der Beirat (siehe § 15)

Sämtliche Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören sämtliche Mitglieder des Vereins an; stimmberechtigt sind ausschließlich die Vollmitglieder (siehe § 5).
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung oder bei Bedarf auf Beschluss des Vorstands oder nach § 11 Nr. 11 dieser Satzung jeweils auf schriftliche Einladung des 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen und der Angabe der Tagesordnung statt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich (ggf. auch per E-Mail-Nachricht), spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins und eine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung bedarf einer abweichenden Mehrheit (siehe § 17 und § 11 Nr. 9).

Unterfränkischer Bienenzuchtverein Würzburg e.V.

6. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Ein Vollmitglied kann bis zu zwei weitere Stimmen halten.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies von der Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
8. Vorschläge zur Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zuzuleiten.
9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder 3 stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
12. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer ist für die Protokolle der Mitgliederversammlungen verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
13. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entscheid über die Richtlinien der Arbeit des Vereins und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) Entscheidung aller Anträge, die von den Mitgliedern über den Vorstand an die Mitgliederversammlung herangetragen werden
 - c) Entscheidung über alle Fragen, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung heranträgt
 - d) Entscheidung über die grundsätzliche Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit, u.a. Präsentation eines Internetportals
 - e) Beschlussfassung über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 7) an den LVBI
 - f) Endgültiger Entscheid auf Zulassung einer Mitgliedschaft bei Berufung (siehe § 6 Nr. 3)
 - g) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - h) Die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - i) Die Entlastung des Vorstands
 - j) Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - k) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Beiratsmitglieder
 - l) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - m) Beschluss über die Aufnahmen von Darlehen oder sonstiger Verbindlichkeiten.
 - n) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit erforderlich)
 - o) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (2/3-Mehrheit erforderlich)
 - p) Durchführung der Wahlen des Vorstands nach Ablauf der Wahlperiode
 - q) Die Wahl der Beiräte
 - r) Die Wahl der Kassenprüfer

§ 12 Monatstreffen

Monatstreffen dienen der Mitgliederinformation, der Aus- und Weiterbildung, dem Kontakt der Imker untereinander und dem geselligen Beisammensein. Sie sollen in der Regel zu festgesetzten Zeiten möglichst einmal im Monat stattfinden. Eine Einladung durch den Vorstand soll spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Monatstreffen schriftlich erfolgen.

§ 13 Beiträge und Mittel des Vereins

1. Alle Mitglieder (Ausnahmen § 13 Nr. 2 und 3) haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag ggf. mit Entgelte für Verbandszeitschriften zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dazu kommen bei Vollmitgliedern beim Einzug die jeweils aktuellen Beiträge, die aus der Imkerei resultieren (Beitrag für den LVBI, Versicherungsbeiträge einschl. der Abgabe für die Anzahl der Bienenvölker an den DIB). Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall als Jahresbeitrag im Bankeinzugsverfahren spätestens im Mai jeden Geschäftsjahres erhoben.
2. Von der Beitragspflicht sind befreit:
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende (siehe § 7 Nr. 3)
 - Vollmitglieder vor dem vollendeten 16. Lebensjahr
 - Vollmitglieder, die eine Dienstpflicht leistenIn sämtlichen Befreiungsfällen bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
3. Die Mitgliederversammlung kann für Vollmitglieder in der Erstausbildung (Schüler, Auszubildende) sowie für Studierende eine Beitragsreduzierung festlegen.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Antrag Mitglieder von der Beitragspflicht befreit oder deren Beitrag reduziert werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
6. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Vom Vorstand kann in begründeten Fällen eine Pauschale beschlossen werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - den Beiratsmitgliedern
2. Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Versammlung ein Mitglied des Vereins für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds in den Vorstand.

4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB nach außen durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Aufnahme von Darlehen oder sonstiger Verbindlichkeiten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Soweit Angelegenheiten des Vereins nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, besorgt sie der Vorstand nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Ausgaben sollen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind.
 - d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
 - e) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie Festlegung deren Tagesordnungen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Vorschlag von Beiratsmitgliedern
 - h) Festlegung und Organisation von Vereinsveranstaltungen
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 7. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, auf Einladung des 1. Vorsitzenden. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied dies verlangt.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse können auch mit schriftlicher und elektronischer Erklärung eingeholt und gefasst werden.
 10. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 11. Beiratsmitglieder sind nur beratend tätig.
 12. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich, jedoch kann Ersatz für Auslagen gewährt werden.
 13. Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und der Höhe nach für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 15 Beirat

1. Über die Anzahl der Beiräte entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiräte werden auf Vorschlag der Mitglieder bzw. des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt, vorausgesetzt sie sind Voll- oder Fördermitglied des Vereins. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Beiräte beraten den Vorstand und sollen diesen auch bei der Förderung des Vereinszwecks (siehe § 3) tatkräftig unterstützen.
4. Die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die Beiräte sind nicht stimmberechtigt.
6. Bei Beiräten, die Vollmitglieder des Vereins sind, bleibt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung unberührt.
7. Die Amtszeit von Beiräten, die während der Amtsperiode eines Vorstands gewählt werden, endet mit der Amtsperiode des Vorstands.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
2. Die Kassenprüfer berichtet in der Jahreshauptversammlung über die Ergebnisse der Kassenprüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
3. Die Amtsdauer entspricht der Amtsperiode des Vorstands. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstands sein.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, wird innerhalb von 4 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung geladen. Es genügt dann eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am **23. Februar 2012** in **Würzburg** von der Mitgliederversammlung beschlossen

und in der Vorstandssitzung vom **15. April 2013** gemäß § 11 Nr. 10 dieser Satzung an von der zuständigen Registerbehörde vorgeschriebene Änderungen angepasst.